

**2. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Sternberg
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 03.12.2025 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 2.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem 2.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 werden

		von bisher EUR	auf EUR
1.	im Ergebnishaushalt		
	der Gesamtbetrag der Erträge	10.653.000	10.653.000
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.030.800	14.050.300
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-3.060.300	-3.079.800
2.	im Finanzaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	10.023.000	10.023.000
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	13.230.800	13.250.300
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-3.207.800	-3.227.300
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.942.700	1.942.700
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.927.300	2.462.300
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.400	-519.600

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (unverändert)

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen (unverändert)

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt	für das Jahr 2025	von bisher 1.000.000 EUR	auf 3.000.000 EUR
		für das Jahr 2026	von bisher 1.000.000 EUR auf 6.300.000 EUR

§ 5 Hebesätze (unverändert)

Die Hebesätze für Realsteuer werden im Jahr 2025 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)	auf 205 v. H
-----------------	--------------
 - b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)	auf 468 v. H.
-----------------	---------------
2. Gewerbesteuer

auf 370 v. H.	
---------------	--

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan (unverändert)

Die Gesamtzahl der im 1.Nachtragshaushaltsplan ausgewiesen Stellen bleibt unverändert und beträgt **78,4812** Vollzeitäquivalente (VzÄ) im Haushaltsjahr 2025.

§ 7 Weitere Vorschriften (unverändert)

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen in erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 150,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand Vermögen
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand
- DK 0006 EDV-Aufwand
- DK 0007 Interne Leistungsverrechnungen
- DK 0008 Wohnungswirtschaft
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 SG Zentrale Dienste- Aufwand
- DK 0011 TH2 SG Schule, Kultur, Sozial-Aufwand
- DK 0020 TH3 Finanzen-Aufwand
- DK 0021 TH4 Zentrale Finanzdienstleistungen-Aufwand
- DK 0022 Gewerbe-Aufwand
- DK 0023 EDV-Investitionen
- DK 0030 TH5 Bürgeramt-Aufwand
- DK 0032 Freiwillige Feuerwehr-Aufwand
- DK 0033 Investitionen Feuerwehr
- DK 0035 Baumpflege-Aufwand

- DK 0041 Aufwand-Bauhof
- DK 0042 Investitionen Bauhof
- DK 0043 Stadtanierung
- DK 0050 TH6 ABL (ab 2018)-Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0050 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0022 611000.40130000 und 611000.54310000/612000.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Die Planansätze im Produkt 114040.0822, 0112 dienen zur Deckung für Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Technik):

111040.0822, 0112; 114010.0822, 0112; 114050.0822; 122100.0822, 0112; 575000.0822, 0112; 201000.0822, 0112; 116010.0822, 0112; 122010.0822, 0112; 122040.0822, 0112; 122090.0822, 0112; 123000.0822, 0112; 351000.0822; 553000.0822, 0112; 521000.0822, 0112;

7.3.6 Gemäß § 14 Abs. 5 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr. Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

§ 8 Stadtwerke Sternberg

Für den Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke werden festgesetzt:

	von bisher	auf
1. im Erfolgsplan		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.024.000 EUR	unverändert
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.016.000 EUR	unverändert
der Jahresgewinn	8.000 EUR	unverändert
der Jahresverlust	0 EUR	unverändert
2. im Finanzplan		
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	95.000 EUR	unverändert
die Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-281.000 EUR	unverändert
der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-86.000 EUR	unverändert
der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-272.000 EUR	unverändert
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	unverändert
- davon Umschuldungen		
der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	unverändert
der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung auf	10.000 EUR	unverändert

festgesetzt.

4. Die Stellenübersicht weist 9,38 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.

5. Der Stand des Eigenkapitals

- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	10.242.000 EUR	unverändert
- beträgt zum 31.12 des Vorjahres	10.335.000 EUR	unverändert
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	10.552.000 EUR	unverändert

Sternberg, den 12.12.2025

Ort, Datum

Siegel

K. Haese

Bürgermeisterin

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 2.Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltjahres beträgt voraussichtlich

von bisher	4.214.460 EUR
auf voraussichtlich	5.325.890 EUR

2. zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen
zum 31. Dezember des Haushaltjahres

von bisher	334.993 EUR
auf voraussichtlich	1.898.690 EUR

3. zum Eigenkapital

der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltjahres

von bisher	22.172.194 EUR
auf voraussichtlich	20.134.710 EUR

Verfahrensvermerk:

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 der Stadt Sternberg wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim angezeigt.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 der Stadt Sternberg wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de am

12.12.2025 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.12.2025 bis 22.12.2025 im Rathaus der Stadt Sternberg, Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstößen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.